

# Verordnung

## der Forstdirektion Stuttgart über die Erklärung von Waldflächen auf Gemarkung Stuttgart zum Erholungsgebiet Vom 14. Dezember 1992

Bekanntgemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 2  
vom 27. Januar 1993, Seite 58/59

Auf Grund von §§ 33 und 36 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Gemarkung Stuttgart werden zum Erholungswald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung „Erholungswald Stuttgarter Rot- und Schwarzwildpark“.

### § 2

#### Abgrenzung des Erholungswaldes

1. Der Erholungswald hat eine Fläche von 830,5 ha und umfaßt im Staatswald distrikt I die Abteilungen 1 - 3 und 5 - 12, im Distrikt II die Abteilungen 1 - 29 und im Distrikt III die Abteilungen 4 - 12. Die Fläche deckt sich mit dem Naturschutzgebiet „Rotwildpark, Schwarzwildpark und Pfaffenwald“.
2. Die Fläche wird begrenzt durch das Büsnauer Tal, von der Mahdentalstraße bis zur Markungsgrenze Stuttgart/Gerlingen, der Markungsgrenze bis zur Wildparkstraße, der Wildparkstraße bis zur K 9505, von dieser bis zum Oberen Kirchhaldenweg, von diesem bis zum Ortsrand Botnang, vom Ortsrand Botnang bis zur Vaihinger Landstraße, von dieser bis zur Wildparkstraße, von dieser bis zum Schattenring und vom Pfaffenstich bis zur Grenze der Universität, von dieser Grenze bis zum Büsnauer Tal.

Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 15 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit der Karte wird bei der Forstdirektion Stuttgart, beim Staatlichen Forstamt Stuttgart und bei der Stadt Stuttgart auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

3. Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Zweck des Erholungswaldes**

Der „Erholungswald Stuttgarter Rot- und Schwarzwildpark“ ist der meistbesuchte Wald und das größte Naturschutzgebiet in Stuttgart und Umgebung. Wesentlicher Zweck ist die Erhaltung der Waldflächen für eine naturverträgliche Erholung der Bevölkerung entlang der Erschließungsachsen und im Bereich der Erholungsschwerpunkte, die auf die Erholungswirksamkeit ausgerichtete, besondere Gestaltung und Pflege des Waldbestandes sowie eine dem Zweck entsprechende, angemessene Ausstattung mit Fußwegen und Erholungseinrichtungen, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 4**

#### **Bewirtschaftungsbestimmungen**

4. Unter Beachtung der Bestimmungen der Naturschutzverordnung ist der Wald so zu bewirtschaften, daß die Belange und Wünsche der erholungssuchenden Bevölkerung möglichst gut erfüllt werden. Entlang der Erholungsachsen und im Bereich der Erholungsschwerpunkte ist auf die Pflege der alten Bäume und Nachzucht von Solitären ein besonderes Augenmerk zu richten. Der Wald soll abwechslungsreich gestaltet werden, seiner landschaftsästhetischen Bedeutung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
5. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Erholungswald erfolgt nach den Vorgaben der Betriebspläne. Die Kontinuität der Waldfunktionen muß gesichert sein. Dazu ist insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandespflege, der Festlegung der Umtriebszeiten, der baumartengerechten Bestandesverjüngung und der Wahl der entsprechenden Größe der Verjüngungsflächen die Zweckbestimmung nach § 3 besonders zu berücksichtigen. Abweichungen im Vollzug der Betriebsplanung müssen von der Forstdirektion genehmigt werden.

6. Bei der Ausübung der Jagd muß auf die Belange der Erholungssuchenden besondere Rücksicht genommen werden. Gesellschaftsjagden sind nur an Werktagen vor 12.00 Uhr zulässig.

## **§ 5**

### **Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher**

Um den Erholungswert des Waldes auf Dauer zu sichern, ist es im Erholungsgebiet verboten,

1. die Erholung anderer Waldbesucher zu beeinträchtigen,
2. außerhalb der hierfür ausgewiesenen und gekennzeichneten Waldwege zu reiten,
3. außerhalb von gekennzeichneten und mit Funkenfängen ausgestatteten Feuerstellen unbefugt Feuer zu entzünden und zu unterhalten,
4. Erholungseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
5. Pflanzen, einschließlich Pilze, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben; Tiere zu fangen, zu töten oder in ihrem Lebensraum zu beeinträchtigen; die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd wird dadurch nicht berührt,
6. Abfälle wegzuwerfen,
7. Zelte aufzuschlagen,
8. mit Gespannen zu fahren; Ausnahmen können vom zuständigen Forstamt zugelassen werden.

Im Erholungsgebiet gelten folgende Gebote:

1. Hunde müssen an der Leine geführt werden.
2. Waldwiesen, Spielplätze und Rastplätze dürfen nur zum Zwecke der Erholung benutzt werden.
3. Das Radfahren ist nur auf mindestens drei Meter breiten, befestigten Wegen gestattet.

Darüber hinaus gelten die Gebote und Verbote des Landeswaldgesetzes.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Forstdirektion Ausnahmen zulassen, sofern öffentliche Interessen dies erfordern.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen die Gebote verstößt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.